

ANNA MAGDALENA BUSL

RECHTSANWÄLTIN

FACHANWÄLTIN FÜR STRAFRECHT

FACHANWÄLTIN FÜR MIGRATIONSRECHT

RAin ANNA MAGDALENA BUSL HAUSDORFFSTR. 9 53129 BONN

An das
Landgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

per Fax: 02611021908

06.12.21 / AB
19/21-AB

In dem Strafverfahren gegen

John Michael La Forge

16 Ns 2010 Js 60864/18

wird beantragt,

1. Herrn Prof. Dr. rer. nat. Karl-Heinz Bläsius, Kirchenweg 5, 54340
Longuich,

2. Herrn Bernd Hahnfeld, Maria-Hilf-Straße 1, 50677 Köln

als präsenste Sachverständige und (sachverständige) Zeugen zum Beweis der nachfolgenden Beweistatsachen zu vernehmen.

Die Sachverständigen und Zeugen wurde durch die Verteidigung mittels Gerichtsvollzieher ordnungsgemäß geladen. Ladungsschreiben, Zustellungsnachweis und Quittung der Hinterlegungsstelle des LG Koblenz über eingezahlten Zeugenvorschuss liegen dem Beweis Antrag an.

Begründung:

Hausdorffstr. 9
53129 Bonn

Tel. 0228 / 9 49 04 – 0

Fax 0228 / 9 49 04 – 99

Mobil 0176 / 23 23 32 35

Gerichtsfach 98

busl@
anwaltsbuero-bonn.de

Sparkasse Köln Bonn

IBAN: DE64 3705 0198 1929 4875 67
BIC / SWIFT: COLSDE33XXX

Umsatzsteuer IDNr.
DE288708143

in Bürogemeinschaft mit

Rechtsanwältinnen
Astrid Aengenheister
Astrid Boxberg
Sonja Schell
Rechtsanwälten
Carl W. Heydenreich
Harald Klinke

I.

Prof. Karl Hans Bläsius ist Professor an der Hochschule Trier und forscht und lehrt insbesondere im Bereich der Angewandten Logik, Funktionalen Programmierung, den Grundlagen der Mathematik sowie über Wissensbasierte Systeme. Im Rahmen mehrerer Unternehmens-Gründungen hat er umfangreiche eigene Erfahrungen in der KI-Programmierung erworben. Bei Frühwarnsystemen spielen Informatik und KI eine immer größere Rolle.

Prof. Bläsius hatte sich bereits in den 1980er Jahren intensiv mit dem Thema „Atomkrieg aus Versehen“ beschäftigt. Karl Hans Bläsius ist Mitautor mehrerer aktueller Veröffentlichungen zum Atomkriegsrisiko (siehe <https://atomkrieg-aus-versehen.de/artikel/>).

Prof. Bläsius wird darlegen:

Die Gefahr eines Atomkrieges aus Versehen ist gegenwärtig vorhanden und sehr hoch.

Er wird ausführen:

Zu dem Gefahrenpotenzial tragen auch Entwicklungen der Informatik bei. Frühwarn- und Entscheidungssysteme (FWES) basieren auf sehr komplexen Computersystemen und Netzwerken zur Vorhersage und Bewertung von möglichen Angriffen durch Atomraketen. Dabei kann es zu Fehlalarmen kommen, die durch Hard- oder Softwarefehler verursacht sein können. Fehler in der Interpretation, Verarbeitung oder Weiterleitung von Daten können zu einer falschen Angriffsmeldung bezüglich Atomraketen und damit zu sehr kritischen Situationen führen. Ein FWES kann auch KI-basierte Funktionen enthalten, die für gewisse Teilaufgaben Entscheidungen automatisch treffen. Cyberattacken können gefährliche und unkalkulierbare Wechselwirkungen mit Frühwarn- und Entscheidungssystemen sowie den Nuklearstreitkräften erzeugen und damit das Risiko eines Atomkriegs aus Versehen erheblich erhöhen.

Er wird daher insbesondere unter Darlegung seines Sachverstands bezüglich FWES darlegen:

Unfälle in komplexen technischen Systemen lassen sich nicht grundsätzlich vermeiden. Dies zeigen auch die bisherigen schweren Unfälle in Kernkraftwerken. Obwohl solche Unfälle vorher als sehr unwahrscheinlich dargestellt wurden, sind sie doch passiert. Die Gefahr, dass isoliert auftretende Fehler in einem Frühwarn- und Entscheidungssystem zu einem Atomkrieg führen, ist relativ gering, *solange den handelnden Personen halbwegs vertraut werden kann.*

„Doch wenn

- eine politische Krisen- oder Konfliktsituation vorliegt, • mehrere Ereignisse gleichzeitig eintreten,
- Alarmierungsketten initiiert werden,
- die Zweitschlagfähigkeit gefährdet ist, also eine „launch on warning“-Strategie in Betracht gezogen wird,

dann ist die Gefahr, dass Fehler und Fehleinschätzungen einen Atomkrieg auslösen könnten, real und kann situationsbedingt sogar sehr hoch sein.“

II.

Bernd Hahnfeld ist als Gründungsmitglied der deutschen Sektion der "International Association of Lawyers against Nuclear Arms (IALANA)" seit dem Jahr 1988, also seit nunmehr 33 Jahren mit den rechtlichen Fragen bezüglich der Atomwaffen beschäftigt. Er ist Vorstandsmitglied von IALANA, studierte Rechtswissenschaften und war als Richter am AG Hamburg tätig.

Er wird ausführen:

Das hier maßgebliche Völkergewohnheitsrecht ist nach Artikel 25 GG vorrangiges Bundesrecht. Die hier maßgeblichen völkerrechtlichen Verträge sind durch Ratifizierungen innerstaatliches Recht geworden.

Das Völkergewohnheitsrecht verbietet im humanitären Kriegsvölkerrecht zwingend die Verwendung von Waffen, die nicht unterscheiden zwischen kämpfender Truppe (Kombattanten) und der Zivilbevölkerung, die unnötige Grausamkeiten und Leiden verursachen und die unbeteiligten und neutralen Staaten in Mitleiden-

schaft ziehen (so auch der IGH, zitiert nach IALANA: Atomwaffen vor dem Internationalen Gerichtshof, Münster 1997, S. 58)

Weder die existierenden Atomwaffen, noch die biologischen und chemischen Massenvernichtungswaffen erfüllen diese Anforderungen. Ihr Einsatz ist deshalb verboten.

Für die Atomwaffen hat das der Internationale Gerichtshof in Den Haag in seinem auf Ersuchen der UN-Generalversammlung erstatteten Gutachten vom 8. Juli 1996 unzweideutig festgestellt: „(...) die Androhung und der Einsatz von Atomwaffen verstößt generell/grundsätzlich gegen die Prinzipien und Regeln des humanitären Kriegs-Völkerrechts (ebd.). Offengelassen hat der IGH lediglich die Völkerrechtswidrigkeit im Falle einer existenzgefährdenden extremen Notwehrsituation. Aus der IGH-Entscheidung ergibt sich jedoch, dass selbst im Falle einer extremen Notwehrsituation, in der das Überleben eines Staates auf dem Spiel steht, ein etwaiger Atomwaffeneinsatz allenfalls dann völkerrechtsgemäß sein könnte, wenn er die oben zitierten Prinzipien und Regeln des humanitären Kriegsvölkerrechts beachten konnte.

Der IGH legte dar, dass keiner der Staaten, die in dem Verfahren für die Rechtmäßigkeit des Atomwaffeneinsatzes eingetreten sind, Bedingungen dargelegt hat, unter denen ein Einsatz gerechtfertigt sein könnte.

Er wird daher darlegen:

Wenn der Einsatz und die Drohung mit dem Einsatz rechtswidrig sind, sind auch Herstellung, Transport und Stationierung dieser Atomwaffen nicht zu rechtfertigen. Denn all das dient der Vorbereitung des Einsatzes und der Drohung damit.

Die „nukleare Teilhabe“ Deutschlands, d.h. die Beteiligung deutscher Soldaten und Flugzeuge an einem etwaigen Atomwaffeneinsatz, verstößt gegen den Atomwaffensperrvertrag und gegen den Zwei-plus-vier-Vertrag. Beide Verträge, die auch innerdeutsches Recht sind, verbieten Deutschland ausdrücklich die Verfügungsgewalt über Atomwaffen. Sobald im Einsatzfall die US-amerikanischen Soldaten die von ihnen verwahrten Atombomben den deutschen Soldaten übergeben, damit diese sie mit deutschen Tornado-Flugzeugen zu den Zielorten bringen und

dort abwerfen können, würden deutsche Hoheitsträger die Verfügungsgewalt über die Waffen ausüben.

Er wird insofern weiter darlegen:

Das Handeln des Beschuldigten ist gerechtfertigt.

„Denn jeder Einsatz von Atomwaffen ist rechtswidrig und schädigt Menschen. Jeder Mensch, der davon bedroht ist, hat das Recht den rechtswidrigen Angriff auf sein Leben durch Notwehr abwehren.

Nur wenn der Angriff gegenwärtig ist, darf Notwehr ausgeübt werden, d.h. der Angriff muss unmittelbar bevorstehen. Droht in einer militärischen Auseinandersetzung der Einsatz von Atomwaffen, haben die Betroffenen keinerlei Einwirkungsmöglichkeiten mehr, wenn der Einsatzbefehl erteilt worden ist. Der Schaden entsteht dann durch die Tötungen und Zerstörungen entweder durch einen Erstschlag des Gegners am Stationierungsort der Atomwaffen oder durch den nahezu sicheren atomaren Gegenschlag. Notwehr muss also, wenn sie nicht ausgeschlossen sein soll, vor dem Einsatzbefehl möglich sein.

Wann die Notwehrlage eintritt, ist eine juristische Bewertungsfrage. Ich meine, dass sie vorliegt, wenn die Atomwaffen einsatzbereit stationiert sind, ihr Einsatz regelmäßig unter realistischen Bedingungen geübt wird, die internationalen Beziehungen zu den Zielstaaten sich drastisch verschlechtern und der Einsatz von Atomwaffen angedroht wird, wie kürzlich von dem US-Präsidenten Biden im Falle eines Cyberangriffs auf die US-amerikanische Infrastruktur. Die NATO trägt dazu bei, die Spannungen zu verschärfen. Laut einer Meldung der FAZ übten bei der NATO-Übung „Steadfast Noon“ im letzten Herbst Bundeswehrsoldaten in Büchel den Atombombeneinsatz gegen Russland.

Die Notwehrhandlung muss geeignet sein, den Angriff abzuwehren. Ein unmittelbarer Eingriff in die politischen und militärischen Befehlsstrukturen ist den Betroffenen nicht möglich. Ihre symbolischen Regelverstöße aber sind geeignet die Verantwortlichen aufzurütteln, ihnen ihr illegales Verhalten bewusst zu machen und sie zur Beendigung der nuklearen Bedrohung zu veranlassen.“

III.

Die Beweiserhebungen sind erheblich.

Der Beschuldigte beruft sich darauf, dass er das go-in machen *durfte*, dass er gerechtfertigt ist.

Die Beweiserhebung wird ergeben:

Es besteht eine konkrete, gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben durch die Lagerung und die Übung, durch das Vorhandensein der nuklearen Waffen. Diese Gefahr besteht gegenwärtig; nicht erst im Falle eines Einsatzes.

Das Vorhandensein der Waffen stellt eine Gefahr für die höchsten Rechtsgüter dar: Leib und Leben.

Anna Busl

Rechtsanwältin